

Landgericht Braunschweig

Die Pressestelle

Landgericht Braunschweig, Postfach 3049, 38020 Braunschweig

- Presseverteiler -

Braunschweig, 28.01.2004

☎ Vermittlung: (0531) 488-0
Ansprechpartner: Herr Dr. Broihan
☎ Durchwahl: (0531) 488-2500
Fax: (0531) 488-2550

Geschäfts-Nr.: E 127
(Bitte stets angeben!)

Ihr Zeichen:

Pressemitteilung

Zivilrechtsverfahren zwischen der Stadt Salzgitter und der Bundesrepublik Deutschland wegen Verantwortlichkeit für die Sanierung der Luftschutzstollen; Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 28.01.2004, 1. Zivilkammer (1 O 1139/02 (158))

Mit Urteil vom 28.01.2004 hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig eine Klage der Stadt Salzgitter gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen, mit der die Stadt Salzgitter die Verantwortlichkeit der Bundesrepublik für die Sanierung von Luftschutzstollen feststellen lassen wollte, die im zweiten Weltkrieg errichtet worden waren.

Die Stollen befinden sich unter Grundstücken der Stadt Salzgitter in den Stadtteilen Salzgitter-Bad, Gebhardshagen, Gitter und Calbecht/Engerode und wurden während der Kriegsjahre im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung der Stadt Salzgitter gebaut. Dabei ist streitig, ob die Luftschutzstollen durch das Deutsche Reich im Rahmen des sogenannten „Führersofortprogramms“ – so die Stadt Salzgitter - oder zum Schutz der Belegschaft für die Hermann Göring Werke – so die Bundesrepublik - errichtet worden sind. Erste Einbrüche und eine Einsturzgefährdung bezüglich der Stollen „Windmühlenberg“ und „Haverlahwiese“ wurden bereits im Jahr 1946 festgestellt und erste Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Im Jahr 1994 meldete die Stadt Ansprüche gegen die Bundesrepublik an.

Das Landgericht hat die Klage wegen verspäteter Anmeldung der Ansprüche durch die Stadt Salzgitter abgewiesen. Nach den Anmeldefristen des Allgemeinen Kriegsfolgege-

Hausanschrift:
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Sprechzeiten:
Montag-Freitag
9.00 - 12.00 Uhr

Überweisung an Landgericht Braunschweig:
Kto.-Nr. 106 023 583 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 250 500 00)

setzes (AKG) müssen Ansprüche binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (1958) - ; spätestens aber bis zum 31.12.1959 - bzw. ab Entstehung des Anspruches angemeldet werden. Der Unterlassungsanspruch der Stadt Salzgitter sei mit dem Ende des Zwecks der Luftschutzstollen – nämlich dem Ende des Krieges – entstanden und hätte daher von der Stadt spätestens bis Ende 1959 angemeldet werden müssen. Auf den tatsächlichen Einsturz der Stollen käme es für die Anmeldefrist nicht an, da der Anspruch vorher entstanden sei: Das Gesetz habe bewusst strenge Ausschlussfristen gesetzt, da eine Befriedigung aller Ansprüche als nicht erfüllbar angesehen wurde. Das Landgericht zitiert dazu aus der Begründung des Gesetzentwurfs: “Es steht außer Zweifel, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung, im ganzen gesehen außerordentlich hart ist. ... Das Gesetz bezweckt die abschließende finanzielle Liquidation des Krieges und des Zusammenbruchs. ... Nicht das Gesetz ist hart, hart waren der Krieg und dessen Folgen, ... Das Gesetz stellt lediglich fest, nimmt aber nichts.” Dem Willen des Gesetzgebers habe es entsprochen, dass nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche nicht mehr erfüllt werden. Auch in anderen Gerichtsentscheidungen seien Ansprüche wegen Verfristung abgelehnt worden (OLG Düsseldorf/OLG Hamm).

Da die Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung verfristet und damit abzuweisen waren, war es dem Landgericht rechtlich verwehrt, die weiteren Voraussetzungen der Ansprüche – Verantwortlichkeit der Bundesrepublik u.a. – zu prüfen.

Auf Anfrage kann das vollständige Urteil übersandt werden.

Dr. Ullrich Broihan
Pressesprecher
(0531/488-2500)